

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden (Stand: 25. Mai 2020)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Auch unsere Kirchgemeinden und die Landeskirche sind von den Massnahmen betroffen, die die staatlichen Behörden erlassen haben, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und zu verhindern.

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 08.00 bis 18.00 Uhr):

058 345 34 40

Der Bund hat – kurz zusammengefasst – zur Coronavirus-Situation die landesweite Notlage ausgerufen und folgende Massnahmen verfügt (Stand: ab 28. Mai 2020):

- Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind verboten.
- Gottesdienste können ab 28. Mai 2020 unter Einhaltung der im Rahmenschutzkonzept des BAG vom 18. Mai 2020 definierten Schutzbestimmungen wieder stattfinden.
- Kirchliche Abdankungen und Beerdigungen sind im «Familienkreis» zulässig.
- Mit Ausnahme von Gottesdiensten und kirchlichen Abdankungen sind weitere kirchliche Veranstaltungen weiterhin verboten. Die Kirchen dürfen offengehalten werden.
- Der Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen ist seit 11. Mai 2020 unter Einhaltung von Schutzmassnahmen, die in einem Konzept festzuhalten sind, wieder möglich.
- Der Bundesrat ruft die Bevölkerung dazu auf, alle unnötigen Kontakte zu vermeiden, einen Mindestabstand von zwei Metern zu halten und die Hygienemassnahmen zu befolgen. Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen sind im Freien verboten.
- Weiter ist die Bevölkerung gehalten, zu Hause zu bleiben - insbesondere Menschen über 65 und Menschen, die zu den Risikogruppen gehören.

Zur Situation (aktueller Stand: Montag, 25. Mai 2020) gibt Ihnen der Kirchenrat die folgenden Anweisungen:

Bis auf weiteres gilt das vom Bund verordnete Versammlungsverbot. Als Ausnahme hat der Bundesrat am 20. Mai 2020 eine Regelung erlassen, die die Wiederaufnahme von Gottesdiensten ermöglicht. Unter Einhaltung von in einem Schutzkonzept definierten Regeln können Gottesdienste ab dem 28. Mai 2020 wieder stattfinden. Die Ausnahmeregelung betreffend Versammlungsverbot gilt nur für Gottesdienste, nicht aber für andere kirchliche Veranstaltungen. Ob auch andere kirchliche Veranstaltungen wieder möglich sein werden, wird sich zeigen, wenn der Bund entscheidet, ob und wie das generelle Veranstaltungsverbot nach dem 8. Juni 2020 gelockert wird. Erst dann können möglicherweise Aussagen dazu gemacht werden können, ob und ab wann zum Beispiel Seniorennachmittage, Hauskreise und Gesprächsgruppen, und kirchliche Angebote für Kinder und Jugendliche oder Kinder- und Jugendlager wieder möglich sein werden.

- **Ab dem 28. Mai 2020 sind Gottesdienste und gleichzeitig oder unmittelbar anschliessend stattfindende Angebote wie Sonntagschule und Kinderhorte wieder möglich.**
Der Kirchenrat rät Ihnen, auf Tauf- und Traugottesdienste bis zu einer Lockerung des Veranstaltungsverbots zu verzichten. Bei Taufen weist der Kirchenrat auf die Möglichkeit von separaten Taufgottesdiensten hin, die aufgrund der wegen der Schutzbestimmungen

beschränkten Besucherzahlen in der Kirche Gewähr dafür bieten könnten, dass alle Familienangehörigen am Taufgottesdienst dabei sein könnten. Konfirmationsgottesdienste sind unter Einhaltung der Schutzbestimmungen ab 14. Juni 2020 möglich. Aufgrund der beschränkten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten ist wohl eine Aufteilung auf mehrere Konfirmationsgottesdienste und eine Beschränkung der Zahl der Gottesdienstbesucher pro Konfirmand/Konfirmandin unausweichlich.

Für die Wiederaufnahme der Gottesdienste ab Pfingsten (31. Mai 2020) erarbeitet jede Kirchgemeinde für jede für Gottesdienste genutzte Kirche ein Schutzkonzept. Als

Grundlage dienen dabei:

Das Rahmenschutzkonzept Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiöser Zusammenkünfte vom 18. Mai 2020

Link:

[https://www.evangelisch-](https://www.evangelisch-thurgau.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/BAG_Rahmenschutzkonzept_Wiederaufnahme_von_Gottesdiensten_und_religioeser_Zusammenkuenfte_vom_18._Mai_2020.pdf)

[tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/BAG_Rahmenschutzkonzept_Wiederaufnahme_von_Gottesdiensten_und_religioeser_Zusammenkuenfte_vom_18._Mai_2020.pdf](https://www.evangelisch-thurgau.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/BAG_Rahmenschutzkonzept_Wiederaufnahme_von_Gottesdiensten_und_religioeser_Zusammenkuenfte_vom_18._Mai_2020.pdf)

EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste: Empfehlungen zu Händen der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden vom 20. Mai 2020

Link:

[https://www.evangelisch-](https://www.evangelisch-thurgau.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_fuer_Gottesdienste_vom_20._Mai_2020.pdf)

[tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_fuer_Gottesdienste_vom_20._Mai_2020.pdf](https://www.evangelisch-thurgau.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_fuer_Gottesdienste_vom_20._Mai_2020.pdf)

In einem separaten Dokument hat der Kirchenrat für die Kirchgemeinden Hinweise für die Erarbeitung eines eigenen Schutzkonzepts für die Durchführung von Gottesdiensten nach dem 28. Mai 2020 zusammengestellt.

Hinweise des Kirchenrates zur Durchführung von Gottesdiensten ab 28. Mai 2020 (Inhalt Schutzkonzept)

Link:

[https://www.evangelisch-](https://www.evangelisch-thurgau.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Hinweise_des_Kirchenrates_zur_Durchfuehrung_von_Gottesdiensten_ab_28._Mai_2020.pdf)

[tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Hinweise_des_Kirchenrates_zur_Durchfuehrung_von_Gottesdiensten_ab_28._Mai_2020.pdf](https://www.evangelisch-thurgau.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Hinweise_des_Kirchenrates_zur_Durchfuehrung_von_Gottesdiensten_ab_28._Mai_2020.pdf)

- Mit Ausnahme von Gottesdiensten und kirchlichen Abdankungen sind weitere kirchliche Veranstaltungen weiterhin verboten. Die Kirchen dürfen offengehalten werden.
- Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS hat mit der VG Musikedition eine Vereinbarung getroffen, die es den Kirchgemeinden erlaubt, im Rahmen von Live-Streams von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art (bzw. Formate, die diese ersetzen) Liederblätter mit Noten und Texten einzublenden. Diese Regelung umfasst Einblendungen im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung. Die Regelung ist zunächst befristet bis zum 15. September 2020.
- Der Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen (Kindergarten, Primar- und Sekundarschulen) findet im Kanton Thurgau unter Einhaltung eines vom Kanton den Schulen vorgegebenen Schutzkonzepts seit 11. Mai 2020 wieder statt. Auch der Religionsunterricht kann seit dem 11. Mai 2020 unter Einhaltung der Schutzkonzeptbestimmungen der Schule (Hygiene- und Abstandsvorschriften) wieder stattfinden. Einzelheiten zu den möglichen Angeboten im Bereich «Kirche, Kind und Jugend» finden Sie im Merkblatt, das die Fachstellen von KKJ erarbeitet haben: Link: www.evangelisch-thurgau.ch/kkjcorona
- Konfirmationsunterricht (Präsenzunterricht) ist seit dem 11. Mai 2020 mit Auflagen möglich. Der Konfirmationsunterricht kann so stattfinden, dass eine Pfarrperson mit einer Kleingruppe von maximal vier Jugendlichen arbeitet. Dabei sind die Hygiene- und Abstandsvorschriften im Umgang mit der Corona-Situation einzuhalten. Wird der Konfirmationsunterricht in einer ganzen

Klasse erteilt, sind die Regeln und Bedingungen, die für den Unterricht an den obligatorischen Schulen gelten, analog anzuwenden. Bei der Gestaltung des Konfirmationsunterrichts ist gemeinsames Essen und Trinken bis auf weiteres untersagt. Für die Durchführung der Konfirmationsgottesdienste gelten dieselben Bestimmungen, die für alle Gottesdienste ab 28. Mai 2020 zur Anwendung kommen.

- Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, die für Mai/Juni 2020 vorgesehenen Konfirmationen abzusagen. Die Konfirmation für den aktuellen Konfirmationsjahrgang, der im Sommer 2020 die obligatorische Schulzeit abschliesst, soll noch in diesem Jahr stattfinden. Es ist dafür ein Termin im dritten Quartal 2020 (August/September/Oktober) vorzusehen.
- Für Kinder- und Jugendlager in den Sommerferien ist die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS daran, in Kooperation mit den Jugendverbänden (Cevi, Besj u. a.) Schutzkonzepte zu erstellen, die die Durchführung von Lagern in den Sommerferien ermöglichen könnten. Ohne weitere Lockerung der Corona-Bestimmungen ist aber die Durchführung von Kinder- und Jugendlagern in den Sommerferien nicht möglich. Sobald zu den Kinder- und Jugendlagern in den Sommerferien Entscheidungen getroffen worden sind, wird der Kirchenrat ein von der landeskirchlichen Fachstelle Jugendarbeit erarbeitetes Merkblatt herausgeben und veröffentlichen. Es wird unter folgendem Link abrufbar sein: www.evangelisch.ch/jugendarbeitundcorona
- Die im Rahmen des Jubiläums «150 Jahre Thurgauer Landeskirchen» für den 5. Juni 2020 vorgesehene «Lange Nacht der Kirchen» wird um ein Jahr verschoben auf Freitag, 28. Mai 2021. Zu den weiteren geplanten Veranstaltungen des Jubiläums «150 Jahre Thurgauer Landeskirchen» haben Sie am 27. April 2020 eine umfassende Information erhalten: Link: www.evangelisch.ch/150himmel. Die für den 21. Juni 2020 geplante Schlussfeier des Jubiläums «150 Jahre Thurgauer Landeskirchen» mit drei Gottesdiensten in Amriswil fällt aus. Anstelle der Schlussfeier entsteht eine Video-Kurzbotschaft, die ab dem 17. Juni 2020 auf der Webseite der Landeskirche unter www.evangelisch.ch/video21062020 zur Ansicht bereit steht. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen, die Videobotschaft in Ihren Gemeindegottesdiensten am Sonntag, 21. Juni 2020, zu zeigen.
- Kirchliche Abdankungen bleiben auf «den Familienkreis» beschränkt. Mit Gültigkeit ab 27. April 2020 hält das Bundesamt für Gesundheit BAG zu den kirchlichen Abdankungen bzw. Beerdigungen folgendes fest: «Bst. I: Ebenfalls nicht untersagt ist die Durchführung von Beerdigungen, an welchen nur Familienangehörige teilnehmen. Der Begriff «Beerdigungen» ist im Sinne dieser Verordnung als Oberbegriff zu verstehen, so dass darunter alle Formen der Bestattung fallen können. Mithin sind auch Abdankungsfeiern in der Kirche darunter zu subsumieren. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe I stellt einerseits eine Ausnahme vom Verbot dar und relativiert mit der Formulierung «im Familienkreis» gleichzeitig auch das Verbot von Menschensammlungen von mehr als 5 Personen nach Artikel 7c. Es gibt demzufolge keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, solange sie zum Familienkreis gehören. Es ist der Familie überlassen zu entscheiden, ob bspw. auch Personen, die evtl. einer Risikogruppe angehören, eingeladen werden sollen. Was die Gesamtteilnehmerzahl betrifft, ist – bei grösseren Familien – einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor, zumal die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene auch im Rahmen von Beerdigungen möglichst eingehalten werden sollten. Zwingend gilt dies zwischen dem begleitenden Personal (bspw. Sigris) bzw. den Pfarrpersonen gegenüber der Trauerfamilie. Dass es bei den Angehörigen während der Zeremonie ausnahmsweise engeren Kontakt geben kann ist nachvollziehbar und muss in Kauf genommen werden, zumal sich diese Personen mit Sicherheit vor und nach der Beerdigung auch nähern können. Es ist zu empfehlen, dass die für die Räumlichkeiten verantwortlichen Personen (z.B. die Kirchgemeinden-vertretungen) jeweils vorgängig die Trauerfamilie auf eine sich allenfalls aus räumlichen Gegebenheiten ergebende Maximalzahl von teilnehmenden Familienmitgliedern aufmerksam machen und mit der

Trauerfamilie eine Teilnehmerzahl absprechen. Auch für die für Beerdigungsräumlichkeiten zuständigen Personen gilt die Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach Artikel 6a. Im Rahmen dieses Schutzkonzepts ist namentlich eine an die Räumlichkeiten angepasste Maximalzahl von Teilnehmenden auszuweisen. Bei deren Berechnung kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass pro anwesender Person etwa 4 m² Fläche zur Verfügung stehen. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind damit beispielsweise auch Beerdigungen denkbar, an denen 30 oder 50 Personen teilnehmen.»

- Hausbesuche und Seelsorgegespräche von Pfarrerinnen und Pfarrern und von der Kirchgemeinde beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind – unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften – möglich.
- Pfarrpersonen und Mitarbeitende (z. B. Mesmer/innen und Organisten/innen), die selbst zu den Risikogruppen gehören, sollten für kirchliche Abdankungen und andere kirchliche Veranstaltungen nicht eingesetzt werden.
- Kirchgemeindeversammlungen können bis auf weiteres nicht stattfinden. Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, wichtige Entscheidungen durch rein briefliche Wahlen und Abstimmungen zu treffen. Der Kirchenrat verweist dazu auf ein separates Merkblatt: www.evang-tg.ch/brieflicheabstimmungen/
- Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin den vollen Lohn auszuzahlen. Angestellten, die pro Einsatz oder im Stundenlohn entschädigt werden, sollen nach bestehendem Einsatzplan oder mit der durchschnittlichen Entschädigung der letzten sechs Monate vor der Corona-Situation entschädigt werden. Mit Musiker/innen und Referenten/innen vereinbarte Auftritte und Engagements an geplanten (ausfallenden) Veranstaltungen sollen – wie vereinbart – entschädigt werden. Bei flexiblen Arbeitszeiten kann die volle Entschädigung trotz Minderarbeit in der Corona-Situation mit der Erwartung verbunden werden, dass bei Wiedereinkehr der Normalität in vertretbaren Rahmen - ohne zusätzliche Entschädigung - eine gewisse Mehrarbeit geleistet wird.
- Zum Umgang mit den Ferien der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird empfohlen, dass die Ferien aufgrund folgender Planungsgrundlagen auch in der Corona-Situation zwingend bezogen werden müssen:
 - Ferieneingaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - bereits getroffene Ferienplanung;
 - für das Jahr 2020 erstellter Gottesdienst- und Ferienplan.
 Die vorgängig eingegebenen Ferien sind auch während der Zeit der Corona-Ausnahmesituation zu beziehen, auch wenn die Ferien – coronabedingt – zu Hause verbracht werden müssen. Grundsätzlich ist der Zweck der Ferien - nämlich die Erholung - auch zu Hause gewährleistet. Es gibt keinen Anspruch, in die Ferien verreisen zu können. Die bereits eingegebenen und bewilligten Ferien können nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers verschoben werden.
- Der Kirchenrat geht davon aus, dass die Kirchgemeinden beim Staat keine Gesuche auf Kurzarbeitsentschädigung einreichen, weil sie sich über Steuergelder finanzieren und nicht vom Konkurs bedroht sind.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden laufend aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evang-tg.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Bei jeder Aktualisierung werden die Pfarrämter und die Präsidien der Kirchenvorsteherschaften – wie heute – per E-Mail informiert.

Wir danken Ihnen für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüßen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: Pfr. Wilfried Bühler
Aktuar: Ernst Ritzi

25.05.2020/e.r.